Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 8. Пятница, 20. Января — Freitag, 20. Januar 1861.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Der Kanzelleibeamte der Kanzellei Sr. Excellenz des Livländischen Herrn Gouvernements-Chefs, Collegien-Secretair Baron Joseph v. Holstinghausen-Holsten ist zum außeretatmäßigen jüngern Beamten zu besonderen Aufträgen bei Sr. Excellenz ernannt worden.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 7. Januar 1861 ist der bisherige Kanzellei-Beamte der Kanzellei des Kurländischen Herrn Civil-Gouverneurs, Gouvernements-Secretair Joseph Kuschleiko als Kandidat für Polizei-Aemter zur Livländischen Gouvernements-Regierung übergeführt worden.

Veränderungen des Personalbestandes im Militairressort.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehles im Militairressort vom 11. Januar 1861 ist der Warschausche Platzadjutant, bei der Armee-Infanterie stehende Kapitain Weimarn für Auszeichnung im Dienst zum Major befördert worden, mit Ernennung zum Chef des Warschauer Invaliden-Commandos und Verbleib bei der Armee-Infanterie.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß zufolge des an Se. Durchlaucht den Herrn General-Gouverneur ergangenen Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 22. December 1860 Nr. 51871 der Herr und Kaiser Allerhöchst zu befehlen geruht hat: den Pernauschen Kaufmann 1. Gilde Nikolai Bremer als Portugiesischen Vice-Consul in Pernau anzuerkennen, und daß demselben in dieser seiner Charge, im Falle der Noth und auf seine gerechten Forderungen, Hilfe und Beistand zu leisten ist. Nr. 120.

* * *

Zur Erfüllung einer desfallsigen Vorschrift der Verwaltung der Reichsbank, werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung auf Requisition des Rigaschen Reichsbank-Comptoirs die Regeln über die Annahme von Privat-Einlagen zur Verzinsung bei der Reichsbank und deren Comptoiren — in Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Regeln über die Annahme von Privat-Einlagen zur Verzinsung bei der Reichsbank und deren Comptoiren.

1) Die Annahme von Einlagen findet täglich von zehn bis zwei Uhr statt; die Zahlung der Renten und des Kapitals auf die Billete — von elf bis drei Uhr.

Anmerkung. Zur Verrentung und überhaupt bei allen Berechnungen und Zahlungen nimmt die Reichsbank als baares Geld an: Reichs-Credit-Billete, klingende Silbermünze der höheren Probe und Goldmünze, sowol russischen, als auch ausländischen Gepräges, letztere zu dem für dieselbe bestätigten Curse, fällige Coupons der Billete der Reichsschulden-tilgungs-Commission, der 5% Bank-Billete und der Actien solcher Compagnien, die die Garantie des Staates genießen, Billete der ehemaligen Bankanstalten und Transfert-Verschreibungen der Comptoire der Reichsbank. Kupfermünze ist die Bank für nicht mehr als 10 Kop. von einer Person anzunehmen verpflichtet und silberne Scheidemünze der 72 Probe für nicht mehr als 3 Rbl.

2) Die Einleger können ihnen gehörige Kapitalien der Bank und deren Comptoiren abgeben, ohne die Termine der Rückzahlung anzugeben, d. h. illimitirt, oder auf bestimmte, in diesen Regeln bezeichnete Fristen.

3) Auf unbestimmte Zeit werden von einer Person angenommen: in der Bank — nicht unter 100 Rbl., in deren Comptoiren — nicht unter 30 Rbl., und in runden Summen ohne Kopeken. Für solche Deposita zahlt die Bank und deren Comptoire nach der Berechnung 3% jährlich. Die Zinsen für das Kapital werden nicht vor Ablauf von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der geschehenen Einlage, dem Einleger zu Gute gerechnet. Nach Verlauf dieser Zeit aber werden die Zinsen für das Kapital, wenn dasselbe zurückverlangt wird, für jeden Tag, den das Kapital in der Bank oder deren Comptoiren liegt, ausgezahlt, wobei ein voller Monat zu 30 Tagen gerechnet wird. Wenn die Zinsen allein gefordert werden, so werden dieselben nicht anders als für verflossene volle sechs Monate ausgezahlt. Nach Ablauf eines Jahres bleiben die Zinsen zum Besten des Einlegers und für seine Rechnung, jedoch zahlt die Bank und deren Comptoire in keinem Falle Zinsen für die von den Einlegern nicht herausgenommenen Zinsen. Der Einleger hat das Recht sein Kapital zurückzuempfangen, sobald er den ihm ausgegebenen Schein vorweist, und zwar aus der Bank — an demselben Tage, wenn die geforderte Summe nicht 25,000 Rbl. übersteigt; nach drei Tagen, wenn über 25,000 bis 100,000 zurückgefordert werden; nach sieben Tagen über 100,000 bis 300,000 Rbl. und nach zwei Wochen wenn es mehr als 300,000 Rbl. sind; — aus den Comptoiren der Bank aber — an demselben Tage, wenn die geforderte Summe nicht 10,000 Rbl. übersteigt; nach drei Tagen, wenn über 10,000 bis 50,000 Rbl. zurückgefordert werden; nach sieben Tagen, über 50,000 bis 200,000 Rbl. und nach zwei Wochen, wenn über 200,000 zurückgefordert werden. Der Rentenlauf hört mit dem Tage auf, an welchem der Schein vorgewiesen wird.

4) Auf gewisse Zeit können das erste Mal von einer Person eingezahlt werden: bei der Bank nicht unter 500 Rbl., bei den Comptoiren derselben aber nicht unter 100 Rbl., und nur in runden Zehnersummen von Rubeln.

a) Für Kapitalien, die auf drei bis fünf Jahre eingelegt werden, zahlt die Bank und ihre Comptoire jährlich 4%, ohne Anrechnung von Zinseszinsen.

b) Für Einlagen, welche auf sechs und nicht mehr als auf zehn Jahre bei der Bank und deren Comptoiren gelassen werden, werden 4½% jährlich gezahlt, ohne Zinseszinsen.

Für terminliche Einlagen werden die Zinsen nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Einzahlung zu jeder Zeit gezahlt.

5) Falls die Einlagen auch nach Ablauf der von ihm angegebenen Zeit seine Kapitalien bei der Bank oder einem Comptoire derselben für neue Fristen zu lassen wünscht, so ist er verpflichtet, die Bank oder deren Comptoir wenigstens drei Monate vor Ablauf der Frist, für welche das Kapital ursprünglich eingezahlt war, davon zu benachrichtigen. Wenn hingegen der Einleger das Kapital nicht zurückgenommen oder die Bank oder deren Comptoir nicht zur bestimmten Zeit von seinem Wunsche, das Geld für eine neue Frist zu belassen, benachrichtigt hat, hört der Lauf der verabredeten Zinsen auf und die Einlage gilt als eine terminlose, welche zum Besten ihres Einlegers nur diejenigen Zinsen trägt, die zur Zeit Einlagen dieser Kathegorie genießen.

6) Keine von der Bank oder deren Comptoiren hinsichtlich der Bedingungen über Annahme von verzinslichen Einlagen getroffenen Aenderungen erstrecken sich auf die terminlichen Einlagen vor Ablauf der Frist, für welche sie nach den mit den Einlegern getroffenen Abmachungen bei der Bank oder deren Comptoiren angenommen wurden.

7) Alle Einlagen, sowol die terminlosen als auch die terminlichen, werden nicht anders als auf den Namen des Einlegers oder Eigenthümers des Kapitals und von ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten angenommen, wenn dieser nur das erste Mal zugleich mit dem Gelde eine von dem Einleger selbst unterschriebene Erklärung oder Vollmacht auf ordinairem Papier vorweist.

Das Schema der bei der Einzahlung von Einlagen erforderlichen Erklärung wird in der Bank und deren Comptoiren unentgeltlich verabfolgt.

Für jeden Einleger wird in den Büchern der Bank und deren Comptoiren eine besondere Einlage-Zinsenberechnung eingerichtet, in welche alle von ihm zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Bedingungen angenommenen Einlagen eingetragen werden, eine Copie dieser Berechnung oder eine Bescheinigung wird dem Einleger mit Angabe der Gesammtsumme der Einlage einer jeden der in den §§ 3 und 4 dieser Regeln bezeichneten Kathegorien ausgegeben.

9) Die nachfolgenden Einlagen eines jeden Einlegers, auf welche Summe, wenn diese nur eine runde ohne Kopeken ist, sie sich auch erstrecken mögen, werden von der Bank und deren Comptoiren entgegengenommen, sowie Kapital- oder

Zinsenzahlungen bewerkstelligt, sobald der Einleger die ihm gehörige Bescheinigung vorgewiesen hat, auf welcher sodann jedes Mal die entsprechenden Vermerken gemacht oder gegen welche neue ausgereicht werden.

10) Die in der Bank und deren Comptoiren befindlichen Einlagen können von den Eigenthümern derselben anderen Personen cedirt werden, jedoch nur mit Beibehaltung der früheren Bedingungen und nur mittelst Transferts in den Büchern der Bank. Die aus der Bank oder deren Comptoiren ausgegebenen Bescheinigungen selbst aber können nicht in blanco oder sonst wie anderen Personen cedirt werden.

Derjenige, der sein Kapital unter denselben Bedingungen, unter denen die Einlagen eingezahlt worden, auf den Namen einer andern Person übertragen will, bringt zu dem Zwecke seine Bescheinigung und die von ihm und dem neuen Einleger unterschriebene Declaration in Betreff der Uebertragung bei der Bank oder deren Comptoir bei, wonächst dem neuen Einleger eine neue Bescheinigung ausgestellt wird.

11) Eltern und Vormündern ist es gestattet, Kapitalien auf den Namen von Minderjährigen einzuzahlen und die Zinsen zu erheben, jedoch nicht länger als bis diese Letzteren die Volljährigkeit erreichen.

12) Für den Fall des Todes der Einleger werden die Kapitalien und Zinsen den gesetzlichen Erben ausgekehrt, sobald die Bescheinigung über die Einlage mit einer Bescheinigung der betreffenden Behörde darüber, daß sie ihnen durch Testament oder Erbschaft in gesetzlicher Weise zugefallen sind, vorgezeigt wird.

13) Von den obigen Rechten können zu jeder Zeit diejenigen Gebrauch machen, welche bei der Reichs-Commerzbank und der ehemaligen Leihbank, den Comptoiren der Commerzbank, den Aufbewahrungs-Kassen und den Collegien allgemeiner Fürsorge Einlagen gemacht haben, sobald sie die bei ihnen befindlichen, auf den Namen einer Person oder auf einen Unbekannten ausgestellten Billete bei der Reichsbank oder deren Comptoiren vorweisen.

Anmerkung. Die Billete von Einlegern, welche rücksichtlich der Rückzahlung der Kapitalien durch Fristen gebunden sind, können nicht anders gegen neue Bescheinigungen umgetauscht werden, als wenn die ausbedungenen Fristen ohne Abänderung beibehalten werden, und nur zu denjenigen Zinsen, welche die von den Credit-Anstalten am Tage der Annahme der Einlagen gezahlten nicht übersteigen, desgleichen auch ohne das Recht der Cession solcher Bescheinigungen an eine andere Person mittelst Transferts; in keinem Falle aber werden Einlagen angenommen, die auf länger als zehn Jahre eingezahlt sind.

Die Zeit des Rentenlaufes für die gegen neue Einlagen umgetauschten Billete wird von dem Tage gerechnet, wo die schriftliche Declaration und die Billete selbst eingereicht oder von der Post empfangen worden. Die neuen Einlagen-Bescheinigungen aber werden von der Bank und deren Comptoiren an Stelle der früheren Billete nicht eher ausgegeben, als bis dieselbe mit der Kredit-Anstalt, die die Billete ausgegeben hat, in Relation getreten ist.

14) Auf diejenigen Billete der gedachten Kredit-Anstalten (§ 13), welche nicht gegen Bescheinigungen der Reichsbank oder deren Comptoire umgetauscht werden, werden Kapital und Renten in früherer Grundlage und gemäß Art. 12 des Allerhöchsten Befehls vom 31. Mai 1860 bezahlt. Die Zinsen auf diese Billete werden zu zwei von hundert für's Jahr, ohne Zuschlag der Zinseszinsen berechnet. Kapitale und Zinsen werden aus der Reichsbank auch künftig auf den Wunsch der Einleger ausgegeben werden: für Billete der Leihbank, der Commerzbank und der St. Petersburger Aufbewahrungs-Casse; — für Billete der Moskauer Aufbewahrungs-Kasse und dem Moskauer Comptoir der Reichsbank — aus diesem letzteren Comptoir, und für Billete der Collegien allgemeiner Fürsorge und der Comptoire der Commerz-Bank — aus eben diesen Anstalten und den Comptoiren der Reichsbank. Die Billete aller dieser Anstalten genießen bis dahin, wo neue Anordnungen getroffen werden, die ihnen zugestandenen Vorrechte. Nr. 23.

* * *

In Folge Leuterations-Urtheils des Rigaschen Raths ist der Vagabund Anany Trofofjew II. ins Arbeitshaus zu Alex. Höhe abgegeben worden und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. Derselbe ist 2 Arschin $4^3/_4$ Werschok groß von kräftigem Körperbau, hat schwarzes Haupthaar, schwarze Augenbrauen, graue Augen, eine lange Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein spitzes Kinn einen schwarzen keilförmigen Bart, ein längliches narbiges Gesicht, ist ungefähr 29 Jahre alt, auf dem rechten Schienbein befinden sich Flecken von verheilten Wunden, hat einen angewachsenen Leistenbruch und kann den Zeigefinger der rechten Hand in Folge einer Verletzung nicht ausdehnen.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der

gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 4892. 2

* * *

In Folge Leuterations-Urtheils des Livländischen Hofgerichts ist der Vagabund Jaak Tamm alias Michel Michelson ins Arbeitshaus zu Alex. Höhe abgegeben worden und später nach Sibirien zu verschicken. Derselbe ist 2 Arschin 5¾ Werschock groß, von mittlerem Körperbau, hat braun mit grau untermischtes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, graue Augen, eine ziemlich lange Nase, einen gewöhnlichen Mund ein bewachsenes Kinn, ein ovales, faltiges Gesicht, ist ungefähr 54 Jahre alt, als besonderes Kennzeichen dient: die Anschwellung der Venen des rechten Schienbeins.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 4897. 2

* * *

In Folge Urtheils der Criminaldeputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Matwey Wassilewsky in die Dünamündeschen Festungs-Arrestanten-Compagnien abgegeben worden und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. Derselbe ist 2 Arschin 3¼ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes Haupthaar, dunkelbraune Augenbrauen, blaue Augen, eine aufgeworfene Nase, einen großen Mund mit dicken Lippen, ein spitzes Kinn, ein rundes, blasses Gesicht, ist ungefähr 20 Jahre alt, hat gesunde Zähne und auf dem rechten Schienbein Narben von verheilten Wunden.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 4873. 2

* * *

In Folge Urtheils der Criminaldeputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Jahn Rose in die Dünamündeschen Festungsarrestanten-Compagnien abgegeben und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. Derselbe ist 2 Arschin 5¾ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat blondes, glattes Haupthaar, blonde Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen mittelmäßigen Mund, ein rundes Kinn ein glattes Gesicht, ist ungefähr 25 Jahre alt, hat gesunde reine Zähne und auf dem rechten Schienbein eine lange Narbe von einer verheilten Wunde.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge.

Nr. 4878. 1

* * *

In Folge Urtheils der Criminaldeputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Jahn in die Dünamündeschen Festungs-Arrestanten-Compagnien abgegeben und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. Derselbe ist 2 Arschin 3¼ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat dunkelbraunes ins Schwarze übergehendes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, dunkelblaue Augen, eine lange schmale Nase, einen kleinen Mund, ein rundes Kinn, ein rundes, glattes Gesicht, ist ungefähr 25 Jahre alt und hat gesunde und reine Zähne. Auf der linken Seite der Brust hat er dunkele Warzen und auf dem rechten Schulterblatt einen Flecken von einer verheilten Wunde.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge.

Nr. 4883. 1

* * *

In Folge Leut.-Urtheils des Rigaschen Raths ist der Vagabund Anany Prokoffjew I. in die Dünamündeschen Festungs-Arrestanten-Compagnien abgegeben worden und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. Derselbe ist 2 Arschin 6¼ Wersch. groß, von kräftigem Körperbau, hat schwarzes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, blaue Augen, eine große Nase, einen gewöhnlichen Mund mit dicken Lippen, ein breites Kinn, ein rundes Gesicht, mit hervorstehenden

Backenknochen; ist ungefähr 29 Jahre alt; in der untern Kinnlade fehlen ihm auf beiden Seiten je zwei Zähne. Besondere Merkmale: an dem rechten und linken Schienbein befinden sich offene Wunden und einzelne große Narben von zugeheilten Wunden.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 4888. 1

Anordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adeligen Credit-Societät der Herr wirkl. Staatsrath und Ritter A. von Middendorff, Excellenz, auf das im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegene Gut Kawast um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate, a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern.

Riga, den 10. Januar 1861. Nr. 11. 2

* * *

In einer bei der Criminal-Deputation dieses Raths verhandelten Untersuchungssache sind in Billeten des Livländischen Credit-Systems 100 Rbl. S. und in Reichsschatzbilleten 650 Rbl. S. eingeliefert worden und werden hierdurch alle Diejenigen, welche an diese Gelder Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieser Publication mit den desfallsigen Beweisen ihres Eigenthumsrechts bei der Criminal-Deputation zu melden.

Riga-Rathhaus den 16. Januar 1861.

Nr. 318. 2

* * *

Da die Stelle eines Stadt-Tabackswraakers-Adjuncten zu besetzen ist, so werden Diejenigen, welche sich zu diesem Amte qualificiren und zu demselben vorgeschlagen zu werden wünschen, hiermit von dem Rathe dieser Stadt aufgefordert, sich binnen 14 Tagen a dato des Erscheinens dieser Aufforderung in der Gouvernements-Zeitung bei dem Herrn Aeltermann großer Gilde Johann Andreas Leincke zu melden. Nr. 883. 2

Riga-Rathhaus, den 17. Januar 1861.

Wenn der unter dem Gute Serbigal seit mehren Jahren als Gesindeswirth und Podrädschik wohnende, zur Stadt Walk verzeichnete Jegor Frolow Potjunow, bedeutender Schulden wegen, in Concurs verfallen ist; als werden alle Diejenigen, die an ihn etwanige rechtliche Anforderungen zu formiren haben, oder auch demselben schuldig sind, desmittelst aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato dieser Publication, deshalb beim 6. Wendenschen Kirchspielsgerichte auf dem Gute Adsel-Schwarzhof sich zu melden. Nr. 9. 2

Adsel-Schwarzhof, den 9. Januar 1861.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat kraft dieses öffentlichen Proclams zu wissen: demnach die Frau des Preußischen Unterthans Anton Broseck, Namens Amalie Broseck, hierselbst ab intestato verstorben, so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an defunctae Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen zwei Jahren a dato dieses Proclams, spätestens also am 31. December 1862 bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 31. December 1860.

Nr. 1517. 2

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden hierdurch und Kraft dieser Edictalien die Erben der verstorbenen Bäckermeisterswittwe Henriette Elisabeth Lemmerhirt geborenen Ruppeneit und namentlich deren Sohn Christian Gottlieb Lemmerhirt oder dessen eheliche Descendenten vorgeladen ihre Ansprüche an den Nachlaß der Verstorbenen innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieser Vorladung sub poena praeclusi, entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte und gehörig instruirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe wahrzunehmen und rechtlich zu verfolgen.

Pernau Rathhaus, den 28. December 1860.

Nr. 2589. 1

Torge.

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche die Lieferung von Brenn-

holz für das Militair, sowie Brennholz und Steinkohlen für das Schloß übernehmen wollen, hiermit aufgefordert, zeitig vor dem dieserhalb am 1. Februar d. J. abzuhaltenden, abermaligen Torge zur Einsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Sicherheit bei dieser Verwaltung zu erscheinen. Nr. 8. 3

Riga Rathhaus, den 18. Januar 1861.

* * *

Von dem Directorium der Kaiserlichen Universität zu Dorpat werden alle diejenigen, welche einige noch nicht vergebene Dom-Grundstücke, von gegen 600, 800 und 1100 Quadrat-Faden Größe, zur Benutzung gegen einen jährlichen Zins, gleich den Besitzern anderer Domgrundstücke, jedoch bei einem höheren Betrage des jährlichen Zinses, erwerben wollen, hiedurch aufgefordert, bei den desfallsigen am 13. und 17. Februar d. J. 12 Uhr Mittags in der Universitäts-Rentkammer abzuhaltenden Torgen ihre Bote in Betreff des jährlichen Zinses zu verlautbaren. Die Nachweisungen über Größe und Lage jener Grundstücke, so wie die weiteren Torg-Bedingungen können in der Kanzellei des Directoriums eingesehen werden.

Dorpat, den 16. Januar 1861.

Nr. 40. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. wird von dem Rigaschen Kreisgericht Nachfolgendes bekannt gemacht: Das zur Nachlaßmasse des ehemaligen Marzenhofschen Arendators Jahn Bosch gehörige im Rujenschen Kirchspiele belegene Grundstück nebst Wohnhaus, Garten ꝛc. wurde am 13. und 14. August 1858 meistbietlich verkauft und dem Besitzer des Höfchens Gluhde, Jacob Kraujing für die Summe von 806 Rbl. S. zugeschlagen. Wenn nun aber der Jacob Kraujing es unterlassen den Meistbotsschilling in gesetzlicher Frist zu erlegen und Ein Erlauchtes Hofgerichts-Departement für Bauer-Rechts-Sachen in Anleitung des § 953 der Agrar-Verordnung einen nochmaligen Verkauf gedachter Immobilien für Gefahr und Rechnung des Jacob Kraujing angeordnet hat; — als werden alle diejenigen, welche gesonnen sein sollten das beregte Grundstück und was dahin gehörig käuflich zu erstehen desmittelst aufgefordert, sich am 16. und 17. März 1861 Vormittags um 11 Uhr im Local des Rigaschen Kreisgerichts zu Wolmar einzufinden daselbst ihre resp. Bote und Ueberbote zu verlautbaren und den Zuschlag abzuwarten. Nach erfolgtem Zuschlage hat Käufer den ihm darüber zu extradirenden Abscheid corroboriren und sich das gedachte Grundstück zuschreiben zu lassen, den Meistbotsschilling aber innerhalb 3 Wochen vom Tage des Zuschlages beim Kreisgericht einzuzahlen — widrigenfalls das Grundstück ꝛc. wieder sofort für seine Gefahr und Rechnung zum Meistbot gestellt werden wird. Die Grund-Charte des fraglichen Immobils ist täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage in der Kreisgerichts-Canzellei zu inspiciren und sind daselbst auch etwa andere desfallsige Auskünfte zu erhalten.

Wolmar, den 16. December 1860.

Nr. 1777. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das in hiesiger Stadt im 3. Stadttheile sub Nr. 75 auf Stadtgrund belegene, den Erben des verstorbenen Fuhrmanns Jassy gehörige hölzerne Wohnhaus nebst Zubehörungen öffentlich verkauft werden soll, — und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 21. Februar 1861 anberaumten Torge, sowie dem alsdann zu bestimmenden Peretorg-Termine Vormittags um 12 Uhr in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten.

Dorpat Rathhaus, am 28. November 1860.

Nr. 1364. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das bisher der verstorbenen hiesigen Ocladistin Catharina Michailowa Sewastianow gehörige, hierselbst im zweiten Stadttheile sub Nr. 127e auf Stadtgrund belegene hölzerne Wohnhaus öffentlich verkauft werden soll, und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 31. März 1861 anberaumten Torge, sowie dem alsdann zu bestimmenden Peretorg-Termine Vormittags um 12 Uhr in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. Nr. 1516. 1

Dorpat Rathhaus, den 31. December 1860.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das der Demoiselle Caroline Hauboldt und deren verstorbenen Schwester, weiland verwittweten Amalie Broseck geb. Hauboldt zugehörige, hierselbst im 3. Stadttheil sub Nr. 246a belegene Wohnhaus sammt Zubehörungen öffentlich verkauft werden soll, und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 31. März 1861 anberaumten Torge,

so wie dem alsdann zu bestimmenden Peretorgtermine, Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten.

Dorpat-Rathhaus, am 31. December 1860.
Nr. 1518. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что вслѣдствіе требованія С. Петербургскаго Коммерческаго Суда, на удовлетвореніе иска временнаго С. Петербургскаго 1-й гильдіи купца Дмитрія Зиновьева, въ 5615 р. 14 к. сер., будетъ продаваться, съ публичныхъ торговъ недвижимое имѣніе Лугскаво купца Николая Комарова, состоящее С. Петербургской губерніи, Лугскаго уѣзда, 1 стана, Красногоргскаго погоста въ пустошѣ 1 и 2 части Имяницы, въ коей земли разнаго рода удобной и неудобной, какъ значится по межевымъ книгамъ, всего 498 дес. 652 саж. оцѣненной въ 1800 руб. сер. — Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 20 Февраля 1861 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 20. Декабря 1860 г. 3

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его назначенъ, 30. Января 1861 года, торгъ, съ переторжкою чрезъ 3 дня, на продажу деревяннаго одноэтажнаго дома съ надворными строеніями Динабургскаго купца Абрама Беркенгейма, состоящаго на большомъ Форштадтѣ подъ № 50, оцѣненнаго, по трехлѣтней сложности годоваго дохода, въ 1350 руб. сер., для пополненія изъ вырученныхъ денегъ 500 р. штрафа, въ пользу казны и членовъ Гражданской Палаты, присужденныхъ Правительствующимъ Сенатомъ за неправую апелляцію, по дѣлу его съ помѣщикомъ Викентіемъ Яновскимъ о деньгахъ, и 19 руб. 80 коп. сер. гербовыхъ пошлинъ.

Желающіе участвовать въ торгахъ, могутъ разсматриватъ бумаги, къ этой публикаціи и продажѣ относящіяся, въ Витебскомъ Губернскомъ Правленіи. 1

* * *

Витебской Губерніи Лепельскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что въ имѣніи Бононіи помѣщика Артура Лось - Рошковскаго 22. Марта 1861 г. будетъ производиться продажа движимаго его имущества заключающагося въ мебели и хлѣбѣ оцѣненныхъ въ 446 руб. на выручку взысканій по роспискамъ мѣщанину Якову Линдиману 243 руб. 70¾ коп., Каролинѣ Нейманъ 175 руб. крестьянину Ѳедору Кононову 40 руб. и Унтеръ - Офицершѣ Марьи Маргаритѣ 200 руб. Желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ прибыть на мѣсто продажи. 2

* * *

Витебской Губерніи Лепельскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что 3. Февраля 1861 года въ имѣніи Гозефовѣ помѣщика Лепельскаго уѣзда Аліоизія Хрептовича будетъ производиться продажа описаннаго у него движимаго имущества а именно: Коляски Варшавской работы оцѣненной въ 500 руб. Нейтычаные въ 80 руб. с. Зимнихъ крытыхъ саней въ 57 руб., 800 пудовъ ржи въ 280 руб., 40 бочекъ ржи въ 160 руб. и 400 пудовъ ячменя въ 152 руб., всего 1229 руб. на выручку ссуды взятой имъ Хрептовичемъ въ 1856 году 1036 руб. 35 коп. и податей 193 руб. 18¼ коп. Желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ прибыть на мѣсто продажи. 2

Immobilien-Verkauf.

Am 31. Januar c., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga der allhier in der Altstadt sub Pol.-Nr. 195 belegene, dem Reserve-Kornmagazin gehörig gewesene Speicher zum öffentlichen Meistbot gestellt werden und können die Bedingungen in der Canzellei des Vogteigerichts in den gewöhnlichen Canzelleistunden täglich eingesehen werden.

Riga - Rathhaus im Vogteigerichte, den 13. Januar 1861. Nr. 18. 2

31. Января сего года въ 12 часовъ дня, въ Фохтейскомъ Судѣ Императорскаго города Риги продаваться будетъ съ публичнаго аукціоннаго торга принадлежавшій запасному хлѣбному магазину амбаръ, состоящій сдѣсь въ Ригѣ, въ старомъ городѣ (Альтштатѣ) подъ полицейскимъ № 195. Условія можно видѣть въ Канцеляріи Фохтейскаго Суда ежедневно, въ часы предназначенные для канцелярскихъ занятій.

Рига, 13. Января 1861 г. № 18. 2

Am 7. Februar d. J., Mittags 12 Uhr, sollen bei dem Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga die zur Concursmasse der Handlung Edmund Trompowsky & Co. gehörigen, an das 1. Quartier des 2. Stadttheils angrenzenden, rechts von der Alexanderstraße und an einer neuerrichteten Straße belegenen, mit den Grundnummern IV a und IV b bezeichneten, jeder 79 □-Faden 29 □.-Fuß großen Bauplätze unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. Die Grundplätze sind in natura abgesteckt und bezeichnet und die Charten derselben zugleich mit den Verkaufs- und Baubedingungen in der Canzellei des Vogteigerichts einzusehen.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte den 13. Januar 1861. Nr. 14. 1

7. Февраля сего года, въ 12 часовъ полудня, въ Рижскомъ Фохтейскомъ Судѣ продаваться будетъ съ публичнаго торга съ условіями, какія объявлены будутъ на торгу, принадлежащее къ конкурсной массѣ купца Э. фонъ Тромповскаго строевое мѣсто подъ грунтовымъ нумеромъ IV а и IV б, величиною 79 кв. саж. 29 кв. футовъ, состоящее въ смежности съ 1. кварталомъ 2. городской части, на право отъ Александровской улицы и по вновь устроенной улицѣ. Это грунтовое мѣсто обозначено и отмѣчено въ натурѣ и карту онаго можно видѣть въ Канцеляріи Фохтейскаго Суда, вмѣстѣ съ условіями о продажѣ и о производствѣ на семъ грунтѣ построекъ.

Дано въ Рижской Ратушѣ въ Фохтейскомъ Судѣ 13. Января 1861 года.

№ 14. 1

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts sollen Montag am 23. Januar d. J., um 11 Uhr Vormittags, zwei zum Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Gustav Adalbert Petri gehörige Pferde, vor dem Rathhause, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden.

Riga-Rathhaus, den 20 Januar 1861.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Peter Nagel, 3
Johann Ernst Eduard Mertke, 1

nach dem Auslande.

Hermann Georg Dahlberg, Carl Friedrich Däntler, Bernhard Thomas Taube, Janne Freilieb, Dorothea Jansohn, Hermann Ferdinand Wilken, Jwan Grigorjew Korolkow, Chariton Jefimow Winogradow, Theodor Wilhelm Sahorsky nebst Familie, Grethe Janschewitz, Johann Heinrich Schmalteps, Wittwe Greete Altrock, Franz Wilhelm Plath, Jeddert Hermanowitsch, Carolina Liese Hermanowitsch, Friedrich Paul Oesit, Johann Julius Ramm, Berk Oscherowitsch Gineborg, Theodor Nietz, Awdotja Jakowlewa Machnowoi, Neonili Jakowlewa Machnowoi, Heinrich Müller, Otto Christoph Willumsohn,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**